

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 34.

Ausgegeben zu Allenstein, am 19. August 1908.

1908.

## Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts und der Gesetz-Sammlung.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**

Nr. 528. Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Alt Krzywen in Alt Krzywen im Kreise Lyck.

**Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten und der Königl. Regierung.**

Nr. 529. Umänderung des Namens des Gutsbezirks Grodzisken in „Burggarten“.

Nr. 530. Anweisung über das Prakt. Jahr der Mediziner (§§ 59—63 der Prüfungsordn. für Ärzte vom 28. Mai 1908).

Nr. 531. Hauskollekte zur Erbauung eines Verwaltungsgebäudes des „Rauben Hauses“ in Hamburg.

Nr. 532. Verbot betr. das Betreten der Bahnanlagen außer-

halb der Wegeübergänge der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecke Ortelsburg—Bischofsburg.

Nr. 533. Markt- und Ladenpreise im Monat Juli 1908.

Nr. 534. Runderlasse betr. das Verhalten der als Organe der öffentlichen Feuerversicherungs-Genossenschaften tätigen Staats- und Gemeindebeamten.

Nr. 535. Durch Maul- und Klauenseuche verseuchte Bezirke. **Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Nr. 536. Umpfarrungsurkunde.

Nr. 537. Herbstprüfung der Maschinisten für Seeadampfschiffe der deutschen Handelsflotte in Danzig.

Nr. 538. Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Sgomm, Kreis Sensburg.

Nr. 539. Proviantgebrauch während der Manöver 1908.

Nr. 540. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. **Personalnachrichten.**

Die vom 10. August 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 45 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3516 die Bekanntmachung, betreffend das in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, vom 3. August 1908, und unter

Nr. 3517 die Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte, vom 5. August 1908.

Die vom 11. August 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 31 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10912 das Gesetz, betreffend Abänderung der Wegeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905, vom 8. Juni 1908, unter

Nr. 10913 das Gesetz, betreffend die Erhebung neuer Umlagen zu landeskirchlichen Zwecken für das Etatsjahr 1908, vom 22. Juli 1908, unter

Nr. 10914 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 14. Mai d. Js. (Gesetz-Samm. S. 117) vorgesehenen Eisenbahnlinien usw., vom 6. Juli 1908, und unter

Nr. 10915 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Hadamar und Rennerod, vom 4. August 1908.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**

528.

**Statut**

für die Entwässerungs-Genossenschaft Alt-Krzywen in Alt-Krzywen, im Kreise Lyck.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiete angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Alt-Krzywen und Gut Krzywen (Sodrest) werden zu einer Genossenschaft vereintigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbaumeisters Fischbach in Lyck vom 10. März 1906, der Prüfungsbemerkungen des Meliorationsbaubeamten in Löben vom 29. Februar/11. Juli 1908 und der Superrevisionsbemerkungen vom 12. Mai 1908 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörnden Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossen-

schaftsvorstände beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft zu Alt-Krzywen“ und hat ihren Sitz in Alt-Krzywen.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nugbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Befamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen. Insbesondere dürfen die Flächen nur soweit abgetorft werden, daß ihre Melioration noch möglich bleibt.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbandsobmann, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Genossenschaftstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnisse des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß die vierte Klasse beitragsfrei bleibt und ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem  $1\frac{1}{2}$ fachen, der ersten Klasse mit dem zweifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet

sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich eine Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statut zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünf Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse  $1\frac{1}{2}$  Stimmen, der ersten Klasse zwei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligen sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und

3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus  
a) einem Vorsteher,  
b) einem Stellvertreter des Vorstehers und drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgange eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zusage ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die

selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Düngung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt

wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle 5 Jahre zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft

oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfall die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Lyck aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 2. August 1908.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(L. S.)

J. A.: gez. Unterschrift.

Gesch.-Nr. I B II b 6089

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

529. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juli d. Js. zu genehmigen

geruht, daß der Name des Gutsbezirks „Grodzisten“ im Kreise Ortelsburg in „Burggarten“ umgeändert wird.

Allenstein, den 12. August 1908.

I. C. 2359.

Der Regierungs-Präsident.

530. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter dem 7. Juli dieses Jahres eine **Anweisung über das Praktische Jahr der Mediziner** (§§ 59—63 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901) erlassen, welche in Nr. 14 des Ministerialblattes für Medizinal- und medizinische Unterrichts-Angelegenheiten zum Abdruck gelangt ist. Die Interessenten mache ich auf diese Anweisung aufmerksam.

Allenstein, den 8. August 1908.

I. M. 2179.

Der Regierungs-Präsident.

531. Der Herr Minister des Innern hat dem Vorsteher des Rauhen Hauses zu Hamburg, Pastor D. **Hennig** daselbst, aus Anlaß der in diesem Jahre begangenen Doppelfeier des 100jährigen Geburtstages des Begründers und des 75jährigen Bestehens dieser Anstalt die Genehmigung erteilt, zur Erbauung eines Verwaltungsgebäudes (Mutterhauses) und zum Besten seiner Bruderschaft in sämtlichen evangelischen Haushaltungen der Monarchie in der Zeit von Anfang August d. Js. bis Ende des Jahres 1909 eine Hauskollekte mit der Maßgabe abzuhalten, daß die Einsammlung der Kollekte in jeder einzelnen Provinz sich nicht über die Dauer eines Jahres hinaus erstrecken darf.

Allenstein, den 8. August 1908.

I. O. c. 788.

Der Regierungs-Präsident.

532. Unter Hinweis auf die §§ 78, 79 und 80 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf der im Bau begriffenen Eisenbahnstrecke Ortelsburg—Bischofsburg, zur Verlegung des Oberhauses in den Kreisen Ortelsburg und Köffel voraussichtlich von Mitte August d. Js. ab, Arbeitszüge verkehren werden. Für diese Züge ist bei ziehender Lokomotive eine Geschwindigkeit bis zu 30 km in der Stunde in Aussicht genommen, die jedoch bei verkehrreichen Wegen sowie überhaupt bei schiebender Lokomotive auf 15 km in der Stunde eingeschränkt wird. Die Annäherung von Zügen an Wegeübergänge und Hindernisse wird durch Läuten bemerkbar gemacht. Es ist verboten, die Bahnanlagen außerhalb der Wegeübergänge zu betreten und diese zu beschädigen, sowie den Betrieb zu stören. Zuwiderhandlungen hiergegen werden gemäß § 82 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen, §§ 315 und 316 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist.

Allenstein, den 8. August 1908.

Nr. I Y. 700.

Der Regierungs-Präsident.

**533. Markt- und Raderpreise**  
im Regierungs-Bezirk Mültenstein im Monat Juli 1908.  
I. A. **Getreide.**

Nr.	Benennung der Marktorste.	M e i s e n			R o g e n			G e r s e			S a f e r			Ueberschlag der zum Markt gebrachten Mengen an:																
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering																	
Es kosten je 100 Kilogramm																														
1	Müllerfein	21	80	40	19	—	—	16	39	15	67	14	94	15	23	14	12	13	—	15	87	15	28	14	70	—	96	—	140	
2	Johannsburg	—	—	—	—	—	—	18	18	17	93	17	68	15	47	15	18	14	90	17	40	17	—	—	16	60	—	100	90	80
3	Löben	—	—	—	—	—	—	17	50	17	10	16	70	—	—	—	—	—	—	14	83	14	43	14	03	—	134	—	144	
4	Byd	19	90	—	38	—	—	17	56	17	25	17	—	13	40	13	—	12	60	15	44	15	18	14	89	—	50	12	35	
5	Dierobe	21	40	—	10	—	—	19	07	18	77	18	47	15	40	15	10	14	80	15	40	15	10	14	80	—	65	36	83	
Summa		63	10	60	88	58	58	88	70	86	72	84	79	59	50	57	40	55	30	78	94	76	99	75	02	—	—	—	—	—
Durchschnitt		21	03	20	29	19	53	17	74	17	34	16	96	14	88	14	35	13	83	15	79	15	40	15	—	—	—	—	—	—

**I. B. U e b r i g e M a r k t w a r e n .**

Nr.	Benennung der Marktorste.	Stilletrüchte			Getroh		Heu	Fleisch		Schweine	Kalb	Lammel	Geräucherter Speck (hiefiger)	Eßbutter	Eier																							
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Spießbohnen (weiße)	Linzen	Getroh	Krumm		im Großhandel	im Kleinhandel																													
Es kosten je 100 Kilogramm																																						
1	Müllerfein	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																							
2	Mix	18	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																							
3	Kilchdorfburg	17	55	32	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																							
4	Johannsburg	17	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																							
5	Söben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																							
6	Byd	21	50	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																							
7	Dietelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																							
8	Dierobe	19	—	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																							
9	Senzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																							
10	Solbau	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—																							
Summa		134	30	96	38	—	—	57	84	25	38	8	55	26	28	104	6	28	5	26	116	25	1	36	1	20	1	44	1	21	1	29	1	91	2	02	3	77
Durchschnitt		19	19	32	13	—	—	5	78	5	08	4	28	5	26	116	25	1	36	1	20	1	44	1	21	1	29	1	91	2	02	3	77					

1 Eshot  
60 Stüd  
Nr. Pf.

## II. L a d e n p r e i s e

an einem der letzten Tage des Monats Juli 1908.

Nr.	Benennung der Marktorie	Mehl zur Speisen- bereitung aus		Gersten-		Buchweizengrüße	Hafergrüße	Hirse	Reis (Java) mittlerer	Kaffee			Speisefalz	Schweinefchmalz (hieftiges)	Fadennudeln	Sago	Zucker		Pflaumen (getrocknet)	graue Erbsen	Meiereibutter				
		Weizen	Roggen	Graupe	Grüße					Java, mittlerer (roh)	Java, gelb (in gebr. Bohnen)	Roß-					Stück-								
		Pf.	Pf.	Pf.	Pf.					Pf.	Pf.	M.					Pf.	M.				Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
1	Allenstein	33	27	23	23	48	43	43	50	2	70	3	50	19	1	80	90	80	46	52	70	—	—	2	40
2	Arns	37	31	50	38	—	—	—	50	2	75	2	90	20	1	55	90	90	60	60	90	—	—	2	40
3	Bischopsb.	31	28	33	26	50	50	50	40	2	20	2	80	20	1	30	80	80	46	58	60	—	—	2	60
4	Johannisbg	35	31	29	29	60	48	49	48	2	60	3	10	20	1	60	80	80	50	56	70	—	—	—	—
5	Löben	33	29	35	32	—	35	—	45	2	10	2	60	20	1	90	75	75	50	60	75	—	—	2	80
6	Lych	38	31	42	49	62	57	60	51	2	80	3	45	20	1	80	80	80	50	56	80	—	—	2	70
7	Ortelsburg	31	29	43	34	55	53	50	45	2	40	2	90	20	1	35	100	100	60	60	70	—	—	2	80
8	Osterode	32	29	55	55	65	55	65	55	2	50	3	20	20	1	50	100	80	56	60	100	24	—	2	50
9	Sensburg	35	30	50	30	50	40	—	45	2	30	2	40	20	1	60	—	80	50	56	80	—	—	2	40
10	Soldau	38	34	40	34	52	52	—	50	3	—	3	80	20	2	—	86	84	54	58	90	—	—	2	40
	Summa	343	299	400	350	442	433	317	479	25	35	31	25	199	16	40	781	829	522	576	785	24	—	23	00
	Durchschnitt	34	30	40	35	55	48	53	48	2	54	3	13	20	1	64	87	83	52	58	79	—	—	2	56

Die Richtigkeit der vorstehend gemachten Angaben besehneigt auf Grund der Spezialnachweisungen

Allenstein, den 13. August 1908. (I. E. 357.) Der Regierungs-Präsident.

**534.** Vorkommnisse in neuerer Zeit veranlassen den Herrn Minister des Innern, die Runderlasse vom 26. Juni 1872 (M. Bl. S. 272) und vom 10. Februar 1883 (M. Bl. S. 38) betreffend das Verhalten der als Organe der öffentlichen Feuer- versicherungs-Sozialitäten tätigen bezw. mit **einer polizeilichen Kontrolle** in bezug auf das Versicherungs- wesen betrauten Staats- und Gemeindebeamten, erneut in Erinnerung zu bringen.

Allenstein, den 7. August 1908.

I O c 782. Der Regierungs-Präsident.

**535.** Als versucht durch Maul- und Klauenseuche im Sinne des § 1 der bestehenden landespolizeilichen An- ordnungen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gelten bis auf weiteres nachbezeichnete Landesteile:

In Preußen: die Regierungsbezirke Marien- werder, Köslin, Münster, Minden, Arnberg, Düssel- dorf,

in Sachsen: die Kreishauptmannschaft Dresden.

Allenstein, den 15. August 1908.

Der Regierungs-Präsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### 536. Umpfarrungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenrats, sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen des zum Gutsbezirke Grasnitz gehörigen Vorwerks Lopkeim, Kreis Osterode, werden aus der Kirchengemeinde Locken in die Kirchengemeinde Langgut, Diözese Osterode, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft.

Königsberg i. Pr., den 6. August 1908.

Königliches Konsistorium der Provinz Ostpreußen.

Im Auftrage: B a u c h.

Allenstein, den 13. August 1908.

Königliche Regierung, Abteilung II.

von R e d e r n.

**537.** Die diesjährige Herbstprüfung der **Maschi- nisten für Seedampfschiffe der Deutschen Handelsflotte** beginnt in Danzig am **Dienstag den 22. September d. Js.** Meldungen zu dieser Prüfung mit den in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 26. Juli 1891 — Reichsgesetz- blatt Seite 359 ff. — vorgeschriebenen Zeugnissen **sind spätestens** zwei Wochen vor dem Prüfungs- terminen an den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Regierungsgebäude) portofrei einzusenden.

Danzig, den 1. August 1908.

Prüfungs-Kommission für Seedampfschiffs-Maschinisten.

**538.** Bei der Posthilfsstelle in Sgonn, Kr. Sensburg, ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden.

Gumbinnen, 13. August 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

**539.** Während der diesjährigen Herbstübungen werden Anfang bis Mitte September **voraussichtlich** gebraucht:

beim Manöver- Proviant-Amt in	Schlach- ochsen (lebend) nicht unter 400 kg Stück	Kar- toffeln (gelesen und schmutz- frei) t	Hafer (vor- jährige Ernte) t	Pferde- heu t in Bündeln zu 10 kg	Roggen- richtstroh t	Kiefern-, Tannen-, Erlen- oder Fichten- kloben- holz Rmtr.	Rinder- nieren- fett kg	Schmalz oder Butter kg	ge- räucher- ter Speck kg
<b>Wartenburg</b> . . .	—	1,5	25,0	4,5	3,0	20	—	—	600
<b>Passenheim</b> . . .	4—6	4,0	22,0	3,5	2,5	30	300	150	500
<b>Ortelsburg</b> . . .	—	1,5	35,0	1,5	1,0	30	—	—	500
<b>Bischofsburg</b> . . .	4—6	3,5	37,0	2,0	1,5	40	251	100	500

Angebote unter Angabe des **Preises für 50 Kilogramm oder 1 Rmtr.** und der Menge, welche geliefert werden kann, für jedes Magazin auf besonderem Bogen sind möglichst umgehend portofrei an die unterzeichnete Intendantur in Insterburg einzusenden.

Demnächst werden sich die Verwalter der Manöver-Proviantämter, welchen die Angebote von hier aus übermittelt werden, nach Erfordernis mit den Anbietern direkt in Verbindung setzen.

Die **Säute** der oben erwähnten **Ochsen** sind verkäuflich und wird entsprechenden Angeboten **pro kg** gleichfalls entgegengesehen.

Intendantur 2. Division.

**540. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover.** Das Winter-Semester 1908/09 beginnt am 15. Oktober 1908. Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses.

Die Direktion.

Dr. D a m m a n n.

**Personalnachrichten.**

Seine Majestät der König haben den Amtsrichter **Dr. Schmidt** in Osterode Ostpr. zum Amtsgerichtsrat zu ernennen geruht.

Des Königs Majestät haben dem Polizeiamtsdiener **Neumann** zu Elsau, Kreis Kößel, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juli d. Js. das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Gerichtsassessor **Wegeli** zu Königsberg i. Pr. ist zum Amtsrichter in Braunsberg ernannt.

Der Referendar **Hans von Olfers** ist zum Gerichtsassessor ernannt.

Der Rechtskandidat **Selimar Berlowitz** ist zum Referendar ernannt.

Der Amtsgerichtsassistent **Gelhaar** in Wehlau ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Amtsgerichtssekretär, Kanzleirat **Mendel** in Königsberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Gefängnisinspektor **Konkewitz** in Tilsit ist der Titel als Oberinspektor beigelegt.

Der Gerichtsvollzieher **Schinnaegel** in Soldau ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Erste Gerichtsdienner **Wittmann** in Königsberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Bahnhofsvorsteher **Goerke** ist von Kößlin nach Flowo versetzt.

Der Oberlehrer **Leo Viedtke** am Königlichen Gymnasium zu Allenstein ist in gleicher Eigenschaft an die Steindammer Realschule zu Königsberg i. Pr. vom 1. Oktober d. Js. ab berufen worden.

Der Lehrer **Schmidt** zu Gnieballen ist als zweiter Lehrer an der Präparandenanstalt zu Lyck definitiv angestellt worden.

Der bisherige Forstauffseher **Sahnemann** der Oberförsterei Hartigswalde ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Der konzeptionierte Marktscheider **Walter Mahrenholz** hat seinen Wohnsitz von Liegnitz nach Friedrichslegen a. d. Lahn verlegt.

Im Verwaltungsbezirk der Königsberger Ober-Postdirektion sind während des Monats Juli folgende Personal-Veränderungen vorgekommen: Versetzt ist: Ober-Postassistent **Jobst** von Ortelsburg nach Tapiau.

**Berichtigung.**

In Stück 33 muß es auf Seite 309 Nr. 527 anstatt 22. Dezember „**22. September**“ heißen.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 34 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 34.